

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Südeichsfeld

Auf der Grundlage des § 55, der §§ 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld folgende Haushaltssatzung und folgenden Haushaltsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt und schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit **11.882.200,00 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit **6.629.600,00 €**

ab.

Somit beträgt das Gesamtvolumen des Haushaltes der Gemeinde Südeichsfeld für das Haushaltsjahr 2026

in den Einnahmen und in den Ausgaben **18.511.800,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Nachrichtlich:

Im Rahmen des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG) ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 6

Gemäß § 45a Abs. 9 ThürKO erhalten die Ortschaften folgendes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Diedorf	3.600,00 €
Faulungen	1.600,00 €
Hallungen	1.000,00 €
Heyerode	5.600,00 €
Hildebrandshausen	1.500,00 €
Katharinenberg	900,00 €
Lengsfeld unterm Stein	3.600,00 €
Schierschwende	800,00 €
Wendehausen	2.500,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft

Heyerode, den 06.07.2026


Gemeinde Südeichsfeld
Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Südeichsfeld (Beschluss Nr. 104-14/2026 vom 28.05.2026) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A)	380 v.H.
	b) für Grundstücke	(B)	432 v. H.
2. Gewerbesteuer			400 v.H.